

Besondere Bedingung Knochenbruch-Pauschale

UV000007

Wenn die versicherte Person unfallbedingt einen **Knochenbruch** erleidet und **die Leistung aus der Leistungsart „Genesungsgeld“ nicht erbracht wird**, zahlen wir die für diesen Fall in der Polizze vereinbarte Pauschalleistung (bei mehreren Knochenbrüchen nur einmal).

Dieser Betrag wird aufgrund Mitwirkung von Krankheit/Gebrechen am Knochenbruch (siehe Artikel 6, Punkt 2 AUVB 2024) nicht vermindert.

Der Knochenbruch (auch knöcherner Abriss einer Sehne, Knochensplitterungen und ähnliche Verletzungen) muss unmittelbar nach dem Unfallereignis ärztlich behandelt werden.

Die Knochenbruchpauschale wird auch gezahlt, wenn bei versicherten Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres durch einen Unfall eine **Wachstumsfuge verletzt** und daraufhin behandelt wird.

Die Leistung wird nach Vorliegen eines ärztlichen Befundberichts ausbezahlt.

Ist in der Polizze eine Wertanpassung oder Werterhöhung vereinbart, findet diese auf die Pauschalleistung keine Anwendung.